

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX XZ 480/72

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsanfrage

Jan Z [REDACTED],

[REDACTED] T [REDACTED], D [REDACTED] - M [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Ldon

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Fuchs beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat dem Kläger einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens versagt, weil es angenommen hat, daß die bei ihm im Zeitpunkt der letzten Verhandlung bestehende Hinderung der Erwerbsfähigkeit nicht auf die Verfolgung zurückgehe (Art. VI Abs. 2 EEG-Schluss).

Weder die Coronarinsuffizienz, an der der Kläger im Zeitpunkt der letzten Verhandlung litt, noch zuverlässige Symptome dieses Gesundheitsschadens seien für die Zeit vor 1944 mit einiger Sicherheit erweislich, so daß die Vermutung des Art. VI Abs. 2 Satz 2 EEG-Schluss, § 26 Abs. 2, § 19 Abs. 2 EEG nicht eingreife. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Coronarinsuffizienz durch die wenig mehr als zweimonatige Konzentrationslagerhaft ganz verursacht oder wesentlich mitverursacht sei, wird verneint; es spreche nicht mehr für als

L20a

- 3 -

gegen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Leiden. Damit wird nicht nur eine mindestens wesentliche Mitverursachung, sondern eine Mitursächlichkeit der Verfolgung überhaupt als nicht wahrscheinlich angesehen.

Die Beschwerde macht geltend, der Vortrag des Klägers sei nicht erschöpfend berücksichtigt, das Gericht habe seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts, so durch eingehende Vernehmung des Klägers, Befragung des behandelnden Arztes und des Gutachters und Einholung eines weiteren Gutachtens nicht erfüllt und zu Unrecht den Kläger die Beweislastentlastung des § 176 Abs. 2 BGG nicht zugebilligt. Mit derartigen Einwendungen kann jedoch die Zulassung der Revision nicht erreicht werden, da es sich um verfahrensrechtliche Beanstandungen handelt, die den Einzelfall betreffen und keine darüber hinausgehende Bedeutung haben (BUN RZW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42). Das gilt auch für die von der Beschwerde herausgestellte Rechtsfrage, ob die Voraussetzungen für die Vermutung des § 20 Abs. 2 BGG ohne ärztliche Atteste erbracht werden können. Sie läßt sich nicht grundsätzlich beantworten, denn darüber läßt sich nichts allgemein Verbindliches sagen.

Soweit die bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit auf ein psychisches Leiden des Klägers zurückgeht, sieht das Berufungsgericht ebenfalls einen Zusammenhang mit der Verfolgung nicht als gegeben an. Zwar seien die nationalsozialistischen Gewalthandlungen wesentlich mitverantwortlich für eine erste Behauptungsphase, die Auswirkungen der nationalsozialistischen Entschuldigungsmaßnahmen hätten aber nicht angedauert; vielmehr seien für den derzeitigen seelischen Zustand des Klägers spätere verfolgungsunabhängige Einflüsse verantwortlich.

Auch die Einwendungen der Beschwerde gegen diese dem tatsächlichen Gebiet angehörenden Feststellungen rechtfertigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die Zulassung der Revision nicht. Grundsätze über die Berücksichtigung verfolgungsunabhängiger Leiden bei der Feststellung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit kommen nicht zur Anwendung, wenn für den maßgebenden Zeitpunkt, die letzte Verhandlung vor dem Berufungsgericht, verfolgungsbedingte Leiden nicht festgestellt sind. Das Fortwirken der durch die Konzentrationslagerhaft wesentlich mitverursachten psychischen Erkrankung hat das Berufungsgericht ausdrücklich verneint, indem es den späteren seelischen Zustand auf andere Umstände zurückgeführt hat. Verfahrensmrechtliche Einwendungen dagegen können in diesem Prozeßabschnitt nicht berücksichtigt werden. Auch die Annahme der Verschlimmerung eines schon vor der Verfolgung bestehenden Leidens kommt nach den getroffenen Feststellungen nicht in Betracht.

Die Beschwerde meint, das Berufungsurteil stehe im Widerspruch zu der RZW 1972, 352 Nr. 9 veröffentlichten Entscheidung des Senats, nach der dann, wenn das spätere Lebensschicksal noch den Verfolgungseinwirkungen zuzurechnen ist, die darauf zurückzuführenden Beschwerden verfolgungsbedingt sind. Das Berufungsgericht sei, so führt die Beschwerde weiter aus, in seinen Anweisungen an die Gutachter von einem zu eng gesehenen und gefaßten Verfolgungstatbestand ausgegangen. Es habe berücksichtigt werden müssen, daß das spätere Lebensschicksal des Klägers eine Ausheilung der Schäden verhindert habe, und daß die später eingetretenen verfolgungsunabhängigen Belastungen sich auf Grund der verfolgungsbedingten Schädigung stärker ausgewirkt hätten.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern das spätere Lebensschicksal des Klägers, der nach der Entlassung aus dem Konzentrationslager an seinen Wohnort Warschau zurückkehrte, noch den aus Gründen der Nationalität gegen ihn ergriffenen Maßnahmen und nicht den allgemeinen Verhältnissen, wie sie sich

220u

- 5 -

in Warschau entwickelten, zuzurechnen sein sollte. Im Übrigen betrifft die Frage, wann verfolgungsbedingt aufgetretene Leiden abgeklungen sind, sowie die andere, ob an sich verfolgungsunabhängige Belastungen sich stärker auswirkten, weil sie auf eine durch die Verfolgung geschädigte Person trafen, die dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehaltenen Feststellung des Sachverhalts. Selbst wenn insoweit nicht alle erheblichen Umstände berücksichtigt worden wären, könnte das nicht zur Zulassung der Revision führen.

Da auch im Übrigen die dafür nach § 219 Abs. 2 BGG erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Ma1

Wilstenberg